

**INNENMINISTERIUM
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 24 43 • 70020 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

Bürgermeisterämter der Stadtkreise
Landratsämter
Regierungspräsidien

Datum 27.07.2011

Name Wolfgang Häfele

Durchwahl 0711 231-3453

Aktenzeichen 4-1021/4

(Bitte bei Antwort angeben)

Personenstandswesen;
Bestimmung des Eheschließungsortes

Das Innenministerium gibt zur Bestimmung des Eheschließungsortes folgende Hinweise:

1. Bestimmung des Eheschließungsortes

Nach § 14 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes (PStG) soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden.

Zur Eheschließung müssen die Eheschließenden an einem vom Standesamt bestimmten Ort persönlich anwesend sein (Nr. 14.1 PStG-VwV). Hierüber entscheidet die Gemeinde.

Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Organisationshoheit geeignete Räume außerhalb des Dienstgebäudes des Standesamts - etwa in einem besonders repräsentativen Gebäude - zum (weiteren) Trauzimmer bestimmen und so eine Außenstelle des Standesamts einrichten. Die Entscheidung, welcher Ort außerhalb des Standesamts zur Vornahme von Eheschließungen bestimmt wird, stellt eine Widmung dar, durch die dieser Ort ausdrücklich als Eheschließungsort zugelassen wird. Außenstellen sind entsprechend zu kennzeichnen, wie dies bei Dienstgebäuden üblich ist, und der Zugang zu der Außenstelle muss allgemein möglich sein. Gehört das Gebäude nicht der Gemeinde, muss die Nutzung für die Vornahme von Eheschließungen durch die Gemeinde rechtlich gesichert sein.

Der Eheschließungsort muss sich innerhalb des Standesamtsbezirks der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft befinden.

2. Anforderungen an den Eheschließungsort

a) Eheschließung unter freiem Himmel

Bei einer Eheschließung unter freiem Himmel gelten die in Nummer 1 aufgeführten Vorgaben zum § 14 Abs. 2 PStG entsprechend.

Darüber hinaus muss bei einer Eheschließung unter freiem Himmel sichergestellt sein, dass

- die Amtshandlung nicht der Gefahr einer Störung ausgesetzt ist,
- die rechtliche und tatsächliche Dispositionsbefugnis des Standesbeamten über das Eheschließungsverfahren gewährleistet ist,
- die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann,
- die standesamtlichen Unterlagen nicht beschädigt werden und
- die Datensicherheit eingehalten ist.

Erforderlichenfalls muss die Eheschließung in ein gewidmetes Trauzimmer verlegt werden können, um deren Durchführung bei unvorhergesehenen Ereignissen wie z.B. Witterungseinflüssen sicherzustellen. Die Entscheidung, ob die Eheschließung in ein Trauzimmer verlegt wird, trifft der Standesbeamte.

b) Eheschließung in Räumen gewerblicher Betriebe

Bei der standesamtlichen Eheschließung handelt es sich um einen Rechtsakt, der als solcher erkennbar bleiben muss. Dies bedeutet, dass Eheschließenden der Eheschließungsort unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und ohne besondere Bedingungen wie z. B. einer vertraglichen Bindung mit einem gastronomischen Betrieb im Zusammenhang mit der Durchführung der Hochzeitsfeier, zugänglich zu machen ist. Keinesfalls darf es zu einer Vermischung von Eheschließung und Hochzeitsfeier kommen.

c) Eheschließung in sonstigen Einrichtungen

Eine standesamtliche Eheschließung in zu kirchlichen oder religiösen Zwecken bestimmten oder genutzten sowie damit in Zusammenhang stehenden Räumen scheidet aus.

3. Gebühren für zusätzlichen Aufwand

Die Gemeinden können gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes durch Satzung eine Gebührenregelung für einen eventuellen Mehraufwand bei Eheschließungen unter freiem Himmel oder in sonstigen Einrichtungen treffen.

Die Landratsämter werden gebeten, die Standesämter zu informieren.

gez. Hellstern
Ministerialdirigent

